

Friedhofsordnung der Pfarre Herzogsdorf

Grundlage der Friedhofsordnung ist die Diözesane Friedhofsordnung. Link: [Diözesanblatt Mai 2010 \(dioezese-linz.at\)](#). Die beiliegenden Anmerkungen sind Auszüge und Ergänzungen der Diözesanen Friedhofsordnung.

ZUSTÄNDIGKEIT und INKRAFTTREten

Die Friedhofsverwaltung obliegt dem Finanzausschuss und Mandatar der Pfarre Herzogsdorf. Gemäß dem Beschluss des Finanzausschusses der Pfarre Herzogsdorf vom 12.03.2018 tritt die Friedhofsordnung mit 01.01.2020 in Kraft.

ERRICHTUNG UND INSTANDHALTUNG DER GRABSTÄTTE

- Die Aufstellung oder jede Veränderung eines Grabdenkmals ist an die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung gebunden.
- Bei der Errichtung von Grabstätten ist auf die Einhaltung der Abstände zu den Nachbargräbern zu achten. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, die Korrektur von nicht ordnungsgemäß errichteten Grabstätten zu Lasten des Grabberechtigten zu veranlassen.
- Die einzelnen Grabstätten sind mit allem Zubehör von den Grabberechtigten dauernd in ordentlichem Zustand zu halten (Zum Beispiel Unkrautfreiheit). Die Grabstätte umfasst neben dem Grab als solches auch den Bereich rund um das Grab herum.
- Von der zur Verfügung stehenden Nutzungsfläche des Grabes dürfen maximal 30% mit Kies abgedeckt werden. Die restliche Fläche ist zu bepflanzen. Pflanzen dürfen nicht über den Grabesrand hinausragen und nur eine maximale Höhe von 1 m erreichen.
- Die Gräber dürfen nicht wasser- und luftdicht mit Folien, Kunststoff oder ähnlichem Material überdeckt werden, da dadurch eine Verlängerung der Ruhefrist (Verwesungsdauer) eintritt.
- Die Grabberechtigten haften für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel des Grabdenkmals entstehen. Sie sind auch verpflichtet sich jährlich (vorrangig nach der Frostperiode) über die Standfestigkeit der Grabdenkmäler zu überzeugen oder diese überprüfen zu lassen.
- Fallen bei Arbeiten an einem Grab Erde und Steine an, sind diese zu entsorgen (Deponie); sie dürfen keinesfalls am Friedhofsgelände oder anschließenden Parkplatz entsorgt werden.
- Die Lagerung von nicht benötigten Grabsteinen am Friedhof oder in der Nähe der Leichenhalle ist nicht gestattet.

NUTZUNGSRECHT UND NUTZUNGSDAUER

Ein Grabrecht bedeutet kein Eigentums- oder Mietrecht, sondern nur ein Benützungsrecht nach Maßgabe der örtlichen Friedhofsverwaltung.

- Neue Grabstätten werden grundsätzlich auf eine Dauer von 10 Jahre vergeben.
- Gräber können durch Bezahlung der Nachlösegebühr auf weitere 5 Jahre gesichert werden.
- Grabdenkmäler (Grabsteine, Kreuze, Umrahmungen, usw.) von abgelaufenen oder verfallenen Gräbern stehen im Eigentum der Angehörigen und sind von diesen zu entfernen.

AUSMASS DER GRABSTÄTTEN

Friedhof alter Teil (Außenmaße):

Einzelgrab	80 cm mal 160-170 cm
Doppelgrab	160 cm mal 160-170 cm
Urnens- und Kindergrab	50 cm mal 80 cm

Friedhof neuer Teil (Außenmaße):

Einzelgrab	100 cm mal 260 cm
Doppelgrab	200 cm mal 260 cm

Urnengrab

60 cm mal 80 cm

GRABEINFASSUNG UND GRABDENKMÄLER

Höhe der Grabeinfassung beträgt 20 cm (in Abhängigkeit von der Geländesteigung)

Für alle Gräber gilt: **Auf unserem Friedhof sind ausschließlich Kreuze in metallischer Ausfertigung (schmiedeeiserne bevorzugt) oder Holz erlaubt.**

Die Friedhofsverwaltung kann die zusätzliche Aufstellung von Grabsteinen genehmigen, wobei die Höhe des Grabsteins maximal 50% der Höhe des Kreuzes beziehungsweise 60% (bei Einzel- und Urnengräbern) und 30% (bei Doppelgräbern) der Breite des Grabes sein darf.

Höhe des Kreuzes 140 cm – 190 cm für Langräber, und 90 cm – 110 cm für Urnen und Kindergräber, gemessen vom Niveau der Grabeinfassung.

Die Erdurnengräber befinden sich im alten Teil an der nördlichen Friedhofsmauer, beziehungsweise im neuen Teil westlich entlang der Dorfstraße. Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden. Das Einbringen von Behältnissen, in denen Urnen beigesetzt werden können, ist im gesamten Friedhof nicht gestattet. Dies gilt auch für Behältnisse, die in Erdgräber versenkt werden.

ABFALLENTSORGUNG

- Das Ablagern von Abfällen ist im gesamten Friedhof und den angrenzenden Parkplätzen nicht gestattet.
- Zur Ablagerung kleiner Mengen von organischen Abfällen stehen Biomüll-Tonnen zur Verfügung; Bitte beachten Sie, dass verrottbare Abfälle von sonstigen Gegenständen (Töpfe, Schleifen, Draht, Steckchwämme, und dergleichen) zu trennen sind.
- Kränze und Gestecke sowie größere Mengen organischen Abfalls (auch Allerheilengestecke) sind privat zu entsorgen (ASZ Herzogsdorf oder bei Fam. Kepplinger in Stötten).

GRABGEBÜHREN

Einmalige Errichtungsgebühr

Beim Erwerb einer Grabstätte, egal ob Einzel-, Doppel- oder Urnengrab ist eine einmalige Gebühr von Euro 175,- zu entrichten.

Laufende Nutzungsgebühren

Die Nachlösegebühren werden jeweils für die Dauer von weiteren 5 Jahren in Rechnung gestellt.

Reihen-Einzelgrab	Euro 85,--
Reihen-Doppelgrab	Euro 170,--
Reihen-Dreifachgrab	Euro 255,--
Wand-Einzelgrab	Euro 110,--
Wand-Doppelgrab	Euro 220,--
Urnenerdgrab	Euro 85,--

- Die Gebühren werden per Rechnung im 5 Jahresturnus vorgeschrieben und sind innerhalb einer Frist von 30 Tagen zu bezahlen.
- Werden von der Pfarre die Friedhofsgebühren erhöht und von der bischöflichen Behörde genehmigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die erhöhten Gebühren ab Inkrafttreten der Erhöhungen zu fordern, selbst wenn von den Grabberechtigten die Gebühren schon für eine bestimmte Zeit IM VORAUS bezahlt wurden.
- Die vorgeschriebenen Grabgebühren sind pünktlich zu entrichten. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahnen.
- Im Falle einer Beisetzung ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer von 10 Jahren des zuletzt beigesetzten Leichnams aufzuzahlen.
- Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.